

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky und Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
namens der Landesregierung

**Abtreibungsentwicklung in Niedersachsen**

Anfrage der Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky und Vanessa Behrendt (AfD),  
eingegangen am 16.05.2023 - Drs. 19/1390  
an die Staatskanzlei übersandt am 17.05.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
namens der Landesregierung vom 19.06.2023

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Im Mai 2023 veröffentlichte das Statistische Bundesamt die aktuellen, vorläufigen Zahlen zur Geburtenentwicklung in Deutschland.<sup>1</sup> Aus diesen ist zu erkennen, dass die Geburtenzahlen seit Juni 2022 kontinuierlich abnehmen.

Im Sommer 2022 wurde § 219 a StGB von der Bundesregierung gestrichen, welcher das Bewerben von Schwangerschaftsabbrüchen verbot.<sup>2</sup> Es gibt ebenso Vorhaben, den Paragraphen 218 StGB streichen zu wollen, welcher Schwangerschaftsabbrüche unter Strafe stellt, wenn sie nicht unter den in § 218 a genannten Bedingungen stattfinden.<sup>3</sup>

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Das Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG) regelt u. a. die Durchführung und den Inhalt von Schwangerschaftskonfliktberatungen sowie die Kostenübernahme und die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen. Das Ziel des SchKG ist es, neben dem Schutz des ungeborenen Lebens, die betroffenen schwangeren Frauen zu schützen<sup>4</sup>. Die Beratungen sollen den Frauen keine Entscheidung vorgeben, sondern die Informationen vermitteln, welche notwendig sind, um eine selbstbestimmte Entscheidung treffen zu können<sup>5</sup>. Die Beratungen sind deshalb ergebnisoffen (vgl. § 5 Abs. 1 SchKG), ohne Einflüsse von außen und auch anonym zu führen, wenn das gewünscht ist (vgl. § 6 Abs. 2 SchKG).

Das SchKG enthält zusätzliche Sicherstellungsaufträge für den Bund und die 16 Länder. Zum Beispiel sind in Abschnitt 1, Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung, vielfältige weitere (Auskunfts-)Rechte festgehalten. Es kann die Vermeidung einer ungewollten Schwangerschaft, Angebote/Hilfen im Falle einer erwünschten Schwangerschaft oder dergleichen mehr betreffen. Die Auskünfte und Beratungen sind kostenlos.

Daneben existiert die Stiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“. Zweck der Stiftung ist es, Mittel für ergänzende Hilfen zur Verfügung zu stellen, die werdenden Müttern, die sich

<sup>1</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1247393/umfrage/monatliche-geburtenzahlen-in-deutschland-nach-geschlecht/#:~:text=Monatliche%20Geburtenzahlen%20in%20Deutschland%20nach%20Geschlecht%20bis%20Februar%202023&text=Im%20Februar%202023%20gab%20es,m%C3%A4nnlichen%20und%2024.911%20weiblichen%20Geschlechts>, aufgerufen am 15.05.2023

<sup>2</sup> <https://www.tagesschau.de/inland/219a-gestrichen-101.html> aufgerufen am 15.05.2023

<sup>3</sup> <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/paragraf-218-107.html> aufgerufen am 15.05.2023

<sup>4</sup> Vgl. BT-Drs. 12/2605, S. 5 f.

<sup>5</sup> Vgl. BT-Drs. 12/2605, S. 5, 19; vgl. auch den Wortlaut des § 219 Abs. 1 S. 2 StGB.

wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, gewährt oder für die Zeit nach der Geburt zugesagt werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Der Bund stellt der Stiftung jährlich Mittel in Höhe der für diesen Zweck im Haushaltsplan veranschlagten Mittel, mindestens 92 033 000 Euro, für die Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung. Die Landesregierung unterstützt die Bundesstiftung. In Niedersachsen werden die Mittel durch das Stiftungsbüro der Landesstiftung „Familie in Not“ verwaltet und bewilligt. Im Jahr 2020 wurden auf diesem Weg an 13 199 Empfängerinnen rund 8,14 Millionen Euro ausgezahlt. Im Jahr 2021 erhielten 12 520 Empfängerinnen rund 9,33 Millionen Euro und im Jahr 2022 11 994 Empfängerinnen rund 9,38 Millionen Euro. Im 1. Quartal 2023 erhielten 4 191 Empfängerinnen rund 3,12 Millionen Euro.

Ferner hat die Bundesregierung Angebote und Hilfe auch über das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und die Bundesstiftung Frühe Hilfen etabliert. Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie für schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen gemäß § 1 Abs. 4 KKG). Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden (§ 2 Abs. 1 KKG). Zur Information über die Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich und zur Sicherstellung einer umfassenden Beratung wirken die Beratungsstellen - das sind Schwangeren-/Beratungsstellen und anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen - in den Netzwerken nach § 3 KKG mit (§ 4 Abs. 2 SchKG).

**1. Wie viele Schwangerschaftskonfliktberatungen nach § 219 StGB wurden in den Jahren 2020 bis einschließlich Februar 2023 jeweils in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Niedersachsen durchgeführt?**

Die Fragen 1 und 5 werden zusammen beantwortet.

Die Anzahl der Schwangerschaftskonfliktberatungen liegt für die Jahre 2014 bis 2021 vollständig vor. Für das Jahr 2022 sind die Daten unvollständig, weil bisher 19 Beratungsstellen von insgesamt 259 noch keine Angaben über die Anzahl der durchgeführten Schwangerschaftskonfliktberatungen gemacht haben. Für die Monate Januar und Februar 2023 wurde die Anzahl kurzfristig bei den Trägern der Beratungsstellen abgefragt. Von insgesamt 259 Beratungsstellen haben 77 die Anfrage beantwortet.

Die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen haben einen Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, insbesondere u. a. die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden (§ 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz)<sup>6</sup>. Ferner sind personenbezogene Daten der ärztlichen Schwangerschaftskonfliktberatungskräfte, wenn sie in Personalunion eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle sind, geschützt. Das betrifft z. B. besondere Merkmale wie die wirtschaftliche Identität. Demzufolge dürfen keine Rückschlüsse auf die anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen möglich sein. Daher wird die Anzahl der Schwangerschaftskonfliktberatungen bezogen auf die acht Versorgungsbereiche dargestellt<sup>7</sup>. Das Beratungsangebot eines Versorgungsbereiches gilt im Flächenland Niedersachsen als wohnortnah. Eine Übersicht ist als **Anlage 1** beigelegt.

<sup>6</sup> "Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist" Stand: Neugefasst durch Bek. v. 23.1.2003 I 102; zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 G v. 25.6.2021 I 2154.

<sup>7</sup> Siehe § 2 Abs. 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Nds. AG SchKG) vom 9. Dezember 2005 (Nds. GVBl. Nr.28/2005 S.401), geändert durch Artikel 2 § 8 des Gesetzes v. 12.11.2015 (Nds. GVBl. Nr.19/2015 S. 307).

**2. Wie viele Schwangerschaftskonfliktberatungen nach § 219 StGB wurden 2020 jeweils in nicht persönlicher Form (z. B. per Telefon oder digital per Videotelefonie o. ä. durchgeführt)?**

Die Daten für das Jahr 2020 wurden kurzfristig bei den Trägern der Beratungsstellen abgefragt. Von insgesamt 259 Beratungsstellen haben 77 die Anfrage beantwortet.

26 Beratungsstellen haben 638 Schwangerschaftskonfliktberatungen nach § 219 Strafgesetzbuch (StGB) in nicht persönlicher Form durchgeführt. Die übrigen 51 Beratungsstellen haben keine Schwangerschaftskonfliktberatungen nach § 219 StGB in nicht persönlicher Form vorgenommen.

**3. Inwieweit ist für Schwangerschaftsabbrüche bei Frauen mit Wohnsitz im Ausland ebenfalls der sogenannte Beratungsschein nach § 219 Abs. 2 Satz 2 StGB bei keiner anderweitigen Indikation vorzulegen?**

Der nach § 219 Abs. 2 Satz 2 StGB und § 7 SchKG erforderliche Beratungsschein ist Voraussetzung, um nach der Beratungsregelung (siehe § 218 a Abs. 1 StGB) eine Schwangerschaft straffrei abbrechen zu können. Der Beratungsschein ist für die Einrichtung im Sinne des § 13 SchKG bestimmt, die den Abbruch vornimmt. Er ist eine Bestätigung, dass die Schwangere die nach den §§ 5 und 6 SchKG gesetzlich vorgeschriebene Schwangerschaftskonfliktberatung durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle wahrgenommen hat. Diese Vorschriften gelten für jede Schwangere, unabhängig von Wohnsitz und Nationalität, folglich auch für Frauen mit Wohnsitz im Ausland.

**4. Wie hoch war die Anzahl von Frauen mit Wohnsitz im Ausland jeweils in den letzten fünf Jahren, die einen Beratungsschein nach § 219 Abs. 2 Satz 2 StGB in Niedersachsen erhalten haben?**

Von insgesamt 259 kurzfristig kontaktierten Beratungsstellen haben 77 die Anfrage beantwortet. Davon haben zehn eine Antwort geben können.

In den vergangenen fünf Jahren haben insgesamt 181 Frauen mit dem Wohnsitz im Ausland einen Beratungsschein nach § 219 Abs. 2 Satz 2 StGB mit dem Wohnsitz im Ausland in Niedersachsen erhalten (2018: 6 Frauen/2019: 33 Frauen/2020: 57 Frauen/2021: 39 Frauen/2022: 46 Frauen).

**5. Wie viele Schwangerschaftskonfliktberatungen zur Ausstellung einer Beratungsbescheinigung nach § 7 SchKG wurden seit Ermöglichung tatsächlich in Niedersachsen in welchen Beratungsstellen durchgeführt (bitte nach Jahren seit der Ermöglichung bis einschließlich 2022 aufschlüsseln)?**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

**6. Wie viele Schwangerschaftsabbrüche nach § 218 a Abs. 1 StGB, § 218 a Abs. 2 StGB und § 218 a Abs. 3 StGB erfolgten in den Jahren 2020 bis einschließlich Februar 2023 jeweils in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Niedersachsen, und wie hoch war jeweils die Abtreibungsquote (Schwangerschaftsabbrüche je 10 000 Frauen im gebärfähigen Alter)?**

Über die unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 bis 3 StGB vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche wird eine Bundesstatistik geführt. Die Statistik wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet (§ 15 SchKG). Die Daten - auf der Ebene der Bundesrepublik und der 16 Länder - werden im Internet veröffentlicht. Eine Aufschlüsselung nach Landkreisen und kreisfreien Städten erfolgt nicht. Daten für das 1. Quartal 2023 liegen noch nicht vor.

Schwangerschaftsabbrüche lt. Destatis:		<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
		8.627	8.293	8.976
§ 218 a I StGB	Beratungsregelung	8.413	8.057	8.736
§ 218 a II StGB	Medizinische Indikation	213	233	237
§ 218 a III StGB	Kriminologische Indikation	1	3	3
Frauen im gebärfähigen Alter (15 - 49):		1.576.197	1.569.338	1.602.674
Quote der Schwangerschaftsabbrüche:		0,55 %	0,53 %	0,56 %

**7. Wie viele Schwangerschaftsabbrüche wurden in Niedersachsen in den Jahren 2020 bis einschließlich Februar 2023 jeweils ambulant und stationär durchgeführt, und wie hoch waren jeweils die Anzahl und der Anteil von Patientinnen mit Wohnsitz im Ausland (bitte die jeweiligen Länder mit den einzelnen Häufigkeiten ausweisen)?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Die angeordnete Bundesstatistik enthält eine Anzahl von Frauen aus dem Ausland, die in der Bundesrepublik einen Schwangerschaftsabbruch haben vornehmen lassen. Die Bundesstatistik weist Nationalität bzw. Staatsangehörigkeit der Patientinnen nicht aus.

Schwangerschaftsabbrüche lt. Destatis:		<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Ambulant	Gynäkologische Praxis	6.499	6.249	6.895
Ambulant	Krankenhaus	1.955	1.861	1.860
Stationär	Krankenhaus	173	183	221

Davon Patientinnen mit Wohnsitz im Ausland:

1	1	0
---	---	---

**8. Wie viele der in den Justizvollzugsanstalten Niedersachsens inhaftierten Frauen haben seit Januar 2020 bis Februar 2023 in ihrer Haftzeit abgetrieben (bitte nach JVA, Anzahl und Jahren aufschlüsseln)?**

In der Justizvollzugsanstalt für Frauen Vechta hat in den Jahren 2020, 2021 und 2023 jeweils eine inhaftierte Frau einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen.

**9. In welchen Einrichtungen fanden die Schwangerschaftsabbrüche der betroffenen Insassinnen statt (ambulant in Kliniken, Tageskliniken, in entsprechend ausgestatteten Frauenarzt-Praxen) und, falls bekannt, welche operativen/chirurgischen Methoden/Eingriffe wurden angewendet (Vakuumaspiration, Curettage)?**

Die Eingriffe wurden ambulant in einem medizinischen Zentrum durchgeführt.

**10. Wie oft wurde in dem in Frage 8 benannten Zeitraum die Abtreibungspille an inhaftierte Frauen ausgegeben (bitte monatlich und nach Jahren aufschlüsseln)?**

In keinem Fall wurde ein solches Präparat ausgegeben.

**11. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Frauen Fehlgeburten und Schwangerschaftsabbrüche durch „Selbstabtreibung“ herbeigeführt haben? Wenn ja, bitte nach Anzahl, Jahren, Haftinsassinnen sowie in Freiheit lebenden Bürgerinnen aufschlüsseln.**

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Die angeordnete Bundesstatistik enthält hierzu keine Daten. Der Landesregierung sind entsprechende Fälle nicht bekannt.

**12. Wer trug die Kosten für die Abtreibung (bitte nach Einzelfall aufschlüsseln) bei Härtefällen, bzw. wer würde die anfallenden Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch übernehmen?**

Im Rahmen der Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB V)<sup>8</sup> sind die Regelungen des § 24 b SGB V einschlägig. Über § 24 b Abs. 1 SGB V werden die Kosten nicht rechtswidriger Schwangerschaftsabbrüche (aufgrund einer kriminologischen oder medizinischen Indikation) umfassend vom Leistungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Konkrete Daten liegen der Landesregierung nicht vor.

Im Fall eines unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 StGB (Beratungsregelung) vorgenommenen Abbruchs der Schwangerschaft ist der Leistungsanspruch nach § 24 b Abs. 3 SGB V beschränkt. Die Regelungen des § 24 b SGB V sind in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den strafrechtlichen Vorschriften der §§ 218 ff. StGB zu sehen. Die Vornahme des Schwangerschaftsabbruchs ist von der betreffenden Frau grundsätzlich selbst zu finanzieren. Einen expliziten Begriff „Härtefall“ oder speziellen Härtefallfonds gibt es für die Kostenübernahme nicht. Bei einer materiellen Bedürftigkeit der Schwangeren sieht Abschnitt 5 des SchKG Leistungen auch für einen unter den Voraussetzungen der Beratungsregelung vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch vor.

**13. Wie viele Studenten haben in den letzten fünf Jahren in Niedersachsen erfolgreich ihr Medizinstudium abgeschlossen, die im Rahmen ihrer Ausbildung gelernt haben, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen (bitte jeweils nach Hochschule und in Relation zur Gesamtanzahl der Absolventen aufschlüsseln)?**

Das Studium der Humanmedizin lehrt und prüft die Kenntnisse über die pharmakologischen Wege und die operativen Techniken des Schwangerschaftsabbruches. Dieses geschieht im Kontext der ethischen und rechtlichen Erwägungen und Bedingungen. Dabei wird keine Handlungstiefe vermittelt, welche den Absolventen dazu befähigt, eigenständig und in eigener Verantwortung einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen. Dies ist Teil der Weiterbildung zur Fachärztin / zum Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe. Daher ist die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches wie jegliche andere Operation nicht Inhalt einer Ausbildung in klinisch-praktischen Fertigkeiten während des Studiums. Die Studierenden lernen gemäß der Weiterbildungsordnung die Beratung bei Schwangerschaftskonflikten sowie die Indikationsstellung und Methoden der Durchführung zum Schwangerschaftsabbruch unter Berücksichtigung gesundheitlicher einschließlich psychischer Risiken. Eine praktische Durchführung erfolgt jedoch nur durch eine approbierte Ärztin / einen approbierten Arzt.

**14. In welcher Form ist die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen Teil der Weiterbildung zum Facharzt in Niedersachsen, bzw. ist das Erlernen der praktischen Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen ein verpflichtender Teil der gynäkologischen Fachärzteausbildung?**

Die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen bezieht sich im Gebiet „Gynäkologie und Geburtshilfe“ unter Punkt 12: „Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett“ auf Schwangerschaftsabbrüche. Dies ist als Handlungskompetenz definiert. Im genauen Wortlaut lautet dies „Beratung bei Schwangerschaftskonflikten sowie Indikationsstellung zum Schwangerschaftsabbruch unter Berücksichtigung gesundheitlicher einschließlich psychischer Risiken“. Handlungskompetenz bedeutet in diesem Fall, dass die erwähnten Beratungen und Indikationsstellungen auch von den Weiterzubildenden durchgeführt werden müssen. Es ist nicht ausreichend, sich mit dem Thema z. B. anhand von Fachliteratur zu beschäftigen. Die konkrete Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen ist in der Weiterbildungsordnung nicht beschrieben. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass

<sup>8</sup> Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 123).

es keiner speziellen chirurgischen Technik, die ausschließlich bei Schwangerschaftsabbrüchen angewendet wird, bedarf.

Die entsprechenden chirurgischen/medikamentösen Techniken können gerade auch erlernt werden, ohne dass tatsächlich in der Weiterbildungszeit durch die weiterzubildende Person Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden. Insofern ist auch berücksichtigt worden, dass nach § 14 Satz 3 der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen Ärztinnen und Ärzte nicht gezwungen werden können, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen.

**15. Inwiefern ist das Thema Schwangerschaftsabbruch in den Curricula der Hochschulen mit medizinischen Fakultäten in Niedersachsen verankert? Werden sowohl die ethisch-moralischen Aspekte wie auch die medizinische Durchführung unterrichtet (bitte jeweils für die Hochschulen getrennt angeben)?**

European Medical School (EMS):

Die medizinische Indikation wird in zwei Vorlesungen: „Pränatalmedizin“ und „Fragen am Lebensanfang“ gelehrt und umfasst das Vermitteln von Kenntnissen über die pharmakologischen und operativen Techniken des Schwangerschaftsabbruches, einschließlich den ethischen und rechtlichen Aspekten zu diesem Thema.

Medizinische Hochschule Hannover (MHH):

Das Curriculum orientiert sich am Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog Medizin (NKLM).

Universitätsmedizin Göttingen (UMG):

Dies ist Teil des fachärztlichen Curriculums, ethisch-rechtliche Aspekte werden bereits im Studium vermittelt.

**16. Wie hoch waren die Kosten für Dolmetscherleistungen für nicht deutschsprechende Frauen im Rahmen der Schwangerschaftskonfliktberatung in Niedersachsen in den Jahren 2020 bis einschließlich Februar 2023 (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anzahl der Dolmetscherleistungen, Angabe des Dienstleisters, Sprache und Kosten)?**

Die Sprachmittlung erfolgt seit Dezember 2015 im Rahmen des Landesprojekts „Worte helfen Frauen - Übersetzungsleistungen für geflüchtete Frauen“ ([www.worte-helfen-frauen.net](http://www.worte-helfen-frauen.net)) und stellt einen wichtigen Teil im niedersächsischen Beratungskontext und des niedersächsischen Gewaltschutzkonzeptes dar. Das Programm bietet anerkannten und geförderten Schwangerenberatungsstellen und Gewaltberatungsstellen, die zu frauenspezifischen Themen beraten - das sind z. B. Frauenhäuser, Beratungs- und Interventionsstellen sowie Gleichstellungsbeauftragte - die Möglichkeit, Übersetzungsleistungen (Sprachmittlung) für geflüchtete Frauen und Mädchen anzubieten, die nach dem 01.01.2015 nach Deutschland gekommen sind.

Die Gesamtkosten für Übersetzungsleistungen für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung (eine Trennung erfolgt hier nicht) für den Zeitraum 2020 bis Februar 2023 betragen rund 97 000 Euro für eine Gesamtanzahl an Beratungen von 2 195 (2020: 506, 2021: 719, 2022: 840, 2023: 130). Hierbei sind die Präsenzsprachmittlung und das SAVD4-Telefondolmetschen enthalten. Gesprochene Sprachen im vorgenannten Zeitraum sind im Hinblick auf die Häufigkeit: Arabisch (937), Kurdisch-Kurmanci (376), Farsi/Dari (251), Bulgarisch (200) und Russisch/Ukrainisch (102), gefolgt von Türkisch (61), Französisch (54) und Rumänisch (36). Für weiterführende Angaben wird auf die **Anlage 2** verwiesen.

**17. Welche konkreten Schritte hat die Landesregierung seit Juni 2022 eingeleitet, um den Schutz des ungeborenen Lebens zu verbessern, bzw. welche Maßnahmen plant die Landesregierung zukünftig zum Schutz von Ungeborenen?**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Die Unterstützung von Schwangeren durch die Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ ist permanent stark nachgefragt, im 1. Quartal 2023 sogar höher als im durchschnittlichen Vergleich zu den Vorjahren 2020 bis 2022. Auch die von der Landesregierung geförderten Übersetzungsleistungen sind ein ergänzendes und wichtiges Angebot, um Inhalte der Schwangeren- oder Schwangerschaftskonfliktberatung zu vermitteln und Hilfen anzubieten.

**18. Welche konkreten Schritte hat die Landesregierung eingeleitet, um die steigenden Zahlen der Schwangerschaftsabbrüche zu verringern?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung gemäß § 46 Abs. 1 GO LT, Drucksache 19/1390**

**Anlage 1 zu Frage 1 und 5**

	<b>Gesamt</b>	<b>VB1</b>	<b>VB2</b>	<b>VB3</b>	<b>VB4</b>	<b>VB5</b>	<b>VB6</b>	<b>VB7</b>	<b>VB8</b>
<b>2014</b>	12.944	856	1.522	1.683	1.221	3.299	1.535	1.620	1.208
<b>2015</b>	12.564	821	1.528	1.731	1.174	3.144	1.534	1.662	970
<b>2016</b>	13.034	908	1.531	1.739	1.170	3.142	1.583	1.703	1.258
<b>2017</b>	12.883	920	1.542	1.780	1.146	3.107	1.500	1.647	1.241
<b>2018</b>	12.665	908	1.522	1.752	1.155	3.126	1.455	1.588	1.159
<b>2019</b>	12.830	862	1.510	1.737	1.148	3.203	1.456	1.703	1.211
<b>2020</b>	13.049	890	1.523	1.808	1.103	3.276	1.582	1.687	1.180
<b>2021</b>	11.976	823	1.386	1.637	989	3.251	1.336	1.424	1.130
<b>2022</b>	°13.536	1.032	1.583	1.849	1.084	3.385	1.676	1.697	1.230
<b>2023</b>	*641	*: Daten kurzfristig abgefragt und unvollständig							

°: 19 anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen müssen noch Nachweise vorlegen.



Anlage 2 zu Frage 16

**Gesamt**

Jahr	Präsenzsprachmittlung Beratungen	Präsenzsprachmittlung Kosten	SAVD Telefondolmetschen Beratungen	SAVD Telefondolmetschen Kosten	Beratungen Gesamt	Kosten Gesamt
2020	468	21.299,27 €	38	2.047,00 €	506	23.346,27 €
2021	543	20.337,66 €	176	10.257,50 €	719	30.595,16 €
2022	555	20.866,63 €	285	15.859,70 €	840	36.726,33 €
01./02.23	98	3.645,74 €	32	1.965,70 €	130	5.611,44 €
<b>Gesamt</b>	<b>1664</b>	<b>66.149,30 €</b>	<b>531</b>	<b>30.129,90 €</b>	<b>2.195</b>	<b>96.279,20 €</b>

**Anzahl**

Jahr	Präsenzsprachmittlung Beratungen	SAVD Telefondolmetschen Anzahl Beratungen	Beratungen Gesamt
2020	468	38	506
2021	543	176	719
2022	555	285	840
01./02.23	98	32	130
<b>Gesamt</b>	<b>1.664</b>	<b>531</b>	<b>2.195</b>

**Kosten**

Jahr	Präsenzsprachmittlung Kosten	SAVD Telefondolmetschen Kosten	Kosten Gesamt
2020	21.299,27 €	2.047,00 €	23.346,27 €
2021	20.337,66 €	10.257,50 €	30.595,16 €
2022	20.866,63 €	15.859,70 €	36.726,33 €
01./02.23	3.645,74 €	1.965,70 €	5.611,44 €
<b>Gesamt</b>	<b>66.149,30 €</b>	<b>30.129,90 €</b>	<b>96.279,20 €</b>

**Sprachen nach Jahren**

2020 - Gesamt		2021 - Gesamt		2022 - Gesamt		2023 - Gesamt	
Arabisch	267	Albanisch	5	Albanisch	13	Albanisch	1
Armenisch	1	Arabisch	352	Arabisch	274	Arabisch	44
Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	2	Aserbaidshisch	1	Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	4	Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	2
Bulgarisch	4	Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	6	Bulgarisch	98	Bulgarisch	21
Englisch	7	Bulgarisch	77	Englisch	4	Englisch	4
Farsi/Dari	38	Chinesisch	2	Farsi/Dari	114	Farsi/Dari	16
Französisch	15	Englisch	1	Französisch	18	Französisch	4
Fulani	1	Farsi/Dari	83	Georgisch	14	Gebärdensprache	2
Hausa	1	Französisch	17	Italienisch	8	Kurdisch-Kurmanci	16
Italienisch	1	Griechisch	1	Kurdisch-Kurmanci	134	Polnisch	1
Kurdisch-Kurmanci	120	Italienisch	2	Mazedonisch	1	Rumänisch	3
Rumänisch	3	Kurdisch-Kurmanci	106	Polnisch	14	Russisch	12
Russisch/Ukrainisch	8	Polnisch	9	Rumänisch	19	Türkisch	3
Somalisch	8	Portugiesisch	3	Russisch/Ukrainisch	72	Ungarisch	1
Spanisch	2	Roma	2	Shoua	1		
Thai	2	Rumänisch	11	Somalisch	2		
Tigrinya	7	Russisch/Ukrainisch	10	Spanisch	8		
Türkisch	19	Slowakisch	2	Tigrinya	5		
		Somalisch	12	Truss	1		
		Spanisch	4	Tschechisch	1		
		Tigrinya	3	Türkisch	30		
		Türkisch	9	Ungarisch	3		
		Ungarisch	1	Urdu	1		
				Vietnamesisch	1		

**Sprachen Gesamtzeitraum**

2020 - Feb. 2023	
Albanisch	19
Arabisch	937
Armenisch	1
Aserbaidshisch	1
Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	14
Bulgarisch	200
Chinesisch	2
Englisch	16
Farsi/Dari	251
Französisch	54
Fulani	1
Gebärdensprache	2
Georgisch	14
Griechisch	1
Hausa	1
Italienisch	11
Kurdisch-Kurmanci	376
Mazedonisch	1
Polnisch	24
Portugiesisch	3
Roma	2
Rumänisch	36
Russisch/Ukrainisch	102
Shona	1
Slowakisch	2
Somalisch	22
Spanisch	14
Thai	2
Tigrinya	15
Truss	1
Tschechisch	1
Türkisch	61
Ungarisch	5
Urdu	1
vietnamesisch	1